Satzung ratisbona coding e.V.

A. Aligemeines	2
§ 1 Verein, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
B. Mitgliedschaft	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Mitgliedsbeiträge	5
C. Organe	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	7
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern	8
§ 13 Revisoren	8
D. Sonstiges	8
§ 14 Niederschrift	8
§ 15 Auflösung des Vereins	9

A. Allgemeines

§ 1 Verein, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "ratisbona coding e.V". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Bildung und Volksbildung im Bereich der Informationstechnologien und Neuen Technologien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Durchführung von öffentlichen entgeltfreien Veranstaltungen und Wettbewerben im Themenkreis Informationstechnologien und Informationskultur, Computersicherheit und kreativem Umgang mit neuen Technologien und deren Anwendung.
 - Hier insbesondere die Durchführung von sog. Hackathons (kollaborative Software- und Hardwareentwicklungsveranstaltungen) mit dem Ziel Studierenden und Jugendlichen mit einer niedrigen Hürde für die Teilnahme und durch Unterstützung vor Ort den kreativen Umgang mit neuen Technologien und deren Anwendung näher zu bringen.
- b. Unterrichtende und erzieherische Veranstaltungen an Universitäten, Hochschulen, Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen oder auch Freizeiteinrichtungen mit dem Hintergrund, Studierenden und Jugendlichen den Zugang zu Technik sowie den Umgang mit Technik zu erleichtern und von Technik zu begeistern.
- c. Förderung von Forschung, Entwicklung und Aufklärung im Bereich der Informationstechnologien.
- d. Förderung der Allgemeinbildung der Bevölkerung im Umgang mit neuen Technologien.
- e. Förderung der universitären und schulischen Leistungen im Bereich Technik (MINT-Fächer) und der damit verbundenen Unterstützung bei der späteren Stellensuche. Insoweit wird auch die Zusammenarbeit mit Unternehmen angestrebt.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. ordentliche Mitgliedschaft

- a. Jede/r, die/der sich aktiv in den Verein einbringen möchte, kann Mitglied werden, sofern er/sie seinen/ihren Beitritt beantragt.
- b. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- c. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme muss dann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.
- d. Aufnahmekriterium ist das glaubwürdige, zuverlässige und andauernde Eintreten für die Zwecke des Vereins.
- e. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Fördermitgliedschaft

- a. Jede juristische oder natürliche Person kann Fördermitglied werden, sofern er/sie seinen/ihren Beitritt beantragt.
- b. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufnahme muss dann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.
- c. Die Fördermitgliedschaft schließt eine ordentliche Mitgliedschaft sowie eine Ehrenmitgliedschaft aus.
- d. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Ehrenmitgliedschaft

- a. Jede natürliche Person kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, sofern sie bereits ordentliches Mitglied des Vereins war oder ist.
- b. Der Antrag auf Ernennung zum Ehrenmitglied muss von einem ordentlichen Mitglied schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- c. Die Ehrenmitgliedschaft muss durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gebilligt werden.
- d. Die Ehrenmitgliedschaft schließt eine ordentliche Mitgliedschaft sowie eine Fördermitgliedschaft aus. Mitglieder die zum Ehrenmitglied ernannt werden, verlieren dadurch jeden anderen Mitgliederstatus.
- e. Ein Anspruch auf Ehrenmitgliedschaft besteht nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu unterstützen und aktiv mitzuarbeiten.
- Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3. Ehrenmitglieder haben nur gleiches Stimm- und Wahlrecht, wie ordentliche Mitglieder, wenn sie in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Bei Abwesenheit zählen sie nicht zu den stimmberechtigten Mitgliedern.
- 4. Fördermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
- 5. Jedes ordentliche Mitglied soll an jeder Mitgliederversammlung teilnehmen und sich aktiv bei den Veranstaltungen des Vereins einbringen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - b. bei natürlichen Personen mit deren Tod.
 - c. wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorstand erklärt.
 - d. mit dem Ausschluss.
- 2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied auf Antrag eines Mitglieds ausschließen, wenn
 - a. sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder

- b. in seiner Person ein wichtiger Grund eingetreten ist, der für die übrigen Mitglieder die Fortsetzung des Verhältnisses mit ihm unzumutbar macht.
- 3. Der Vorstand darf Mitglieder bei Verstößen gegen die Beitragsordnung ausschließen, wenn diese sich nach schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate mit Mitgliedsbeiträgen in Verzug befinden.
- 4. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen.
- 5. Ein Widerspruch führt zu einer Überprüfung des Ausschlusses durch die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann den Ausschluss mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ablehnen.
- 6. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Ordentliche Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft sind beitragsfrei. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
- 2. Der Verein kann für Fördermitgliedern einen Aufnahmebeitrag sowie einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag, die im Voraus zu entrichten sind, festsetzen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
- 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf offene Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

C. Organe

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung.
- 2. der Vorstand.
- 3. der oder die Revisoren.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung muss in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal zusammentreten.
- 2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.
- 3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand. Die Einladung

hat mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedern ihr Stimmrecht durch Anwesenheit oder durch Stimmrechtsübertragung wahrnehmen kann.
- 5. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft ruht, ist nicht stimmberechtigt.
- 6. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich, wenn ein ordentliches Mitglied eine Vollmacht für ein anderes ordentliches Mitglied ausstellt und dieses beauftragt, das Stimmrecht stellvertretend auszuüben. Dies muss dem Vorstand spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Jedes ordentliche Mitglied darf nur eine Stimmrechtsübertragung ausüben.
- 7. Als anwesend und stimmberechtigt gilt ein ordentliches Mitglied ebenso, wenn es sich per Videokonferenzschaltung an der Mitgliederversammlung beteiligen kann und sein Stimmrecht für alle weiteren Anwesenden erkennbar einsetzen und ausüben kann. Eine Schaltung über einen Videokonferenzdienst muss dem Vorstand mindestens eine Woche im Voraus mitgeteilt werden.
- 8. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf von zwei Wochen bis zu einem Monat mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9. Die Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail Anträge stellen.
- 10. Beschlüsse werden, soweit nicht anders vorgegeben, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 11. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim.
- 12. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn
 - a. das Interesse des Vereins es erfordert, oder
 - b. die Einberufung von einem Fünftel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks, der Gründe und des Zeitpunkts vom Vorstand verlangt wird, oder
 - c. ein Vorstand ausscheidet.

§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behält sich gegenüber dem Vorstand die Beschlussfassung in folgenden Punkten vor:

- 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
- 2. Erteilung von Weisungen an den Vorstand.
- 3. Satzungsänderungen.
- 4. Endgültige Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5. Einsetzung eines oder mehrerer Revisoren zur Überprüfung der Finanzen.
- 6. Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Kassier und einem Beisitzer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Rechenschaftsberichts.
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 4.
- 3. Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt sie in zwei Wahlgängen nicht zustande, so genügt in den folgenden Wahlgängen die einfache Mehrheit.
 - a. Für jedes Amt findet ein eigener Wahlgang statt.
 - b. Zur Wahl kann sich jedes ordentliche Mitglied des Vereins stellen, sofern es zum Zeitpunkt der Wahl immatrikuliert ist.
- 4. Der Vorstand hat die Amtsgeschäfte für ein Jahr inne. Wiederwahl ist möglich.
- 5. Der alte Vorstand führt die laufenden Amtsgeschäfte bis zur Übernahme durch den neuen Vorstand weiter, längstens jedoch ein halbes Geschäftsjahr ab Ablauf der Amtszeit. Mit Ablauf seiner Amtszeit hat der Vorstand den neu gewählten Vorstand einzuweisen und ihm die Akten, Geld- und Sachmittel auszuhändigen.
- 6. Der Vorstand hat bei Ende seiner ordentlichen Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- 7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der

Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

- 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- 9. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 12 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Ein Mitglied des Vorstandes scheidet aus seinem Amt aus:

- 1. nach Ablauf der Amtszeit und Übertragung der Amtsgeschäfte.
- 2. bei dauernder Verhinderung.
- 3. wenn ihm die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen entzieht.
- 4. auf eigenen Wunsch.
- 5. bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 13 Revisoren

Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Revisoren wählen, die die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Satzung überwachen. Sie haben am Ende des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vorstand hat ihnen Einsicht in alle Buchungs- und Geschäftsunterlagen zu gewähren.

D. Sonstiges

§ 14 Niederschrift

- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- Diese Niederschrift ist auf Anfrage beim Vorstand einsehbar. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung der Niederschrift kein Einspruch gilt diese als genehmigt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.